

AMTS- UND NACHRICHTENBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft

„Riechheimer Berg“

Jahrgang 25

Samstag, den 26. März 2022

Nummer 3

Nächster Redaktionsschluss: 20.04.2022

Nächster Erscheinungstermin: 30.04.2022

Im Amts- und Nachrichtenblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ erfolgen amtliche und nichtamtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ und der Mitgliedsgemeinden Alkersleben, Bösleben-Wüllersleben, Dornheim, Elleben, Elxleben, Osthausen-Wülfershausen, Witzleben

Das Amtsblatt sowie weitere Informationen der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ und ihrer Mitgliedsgemeinden finden Sie im Internet unter www.vg-riechheimer-berg.de

REGIONALNACHRICHTEN FÜR ALLE EINWOHNER
IM GEBIET DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT

Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft

Bitte beachten: Die Verwaltung der VG ist umgezogen.

Die neue Adresse lautet:

**Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“
Am Flugplatz 10
99310 Osthausen-Wülfershausen**

Mo. 09.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 16.00 Uhr
Di. 09.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 18.00 Uhr
Mi. geschlossen	
Do. 09.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 16.00 Uhr
Fr. 09.00 - 12.00 Uhr	

Telefon:

Zentrale:	036200 /6240
Bauverwaltung:	036200/62430 /62431 /62432 /62433
Haupt- und Ordnungsamt:	036200 /62412
Kämmerei:	036200 /62420 /62421
Steueramt:	036200 /62424
Kasse:	036200 /62422 /62423
E-Mail:	info@vg-riechheimer-berg.de
Fax:	036200/62444

Formular, wie z.B. Hundesteueranmeldung, finden Sie auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg www.vg-riechheimer-berg.de unter der Rubrik Service.

Telefonische Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten
Dienstag 14:30 - 17:30 Uhr Telefon: 03628/920183

Telefonische Erreichbarkeit der Leiterin der Kindertageseinrichtungen, Frau Horeis,
unter **036200/65620**
oder per E-Mail: kita-leitung@vg-riechheimer-berg.de

Pass- und Meldewesen und Standesamt

Das Pass- und Meldewesen und Standesamt der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg befindet sich in der Stadt Arnstadt, Markt 1. Es wird auf folgende Möglichkeiten der Onlinebeantragung und / oder Kontaktaufnahme hingewiesen:

Möglichkeiten der Terminvereinbarung

Telefon: 0 36 28/74 56
(Montag - Donnerstag 9 - 16 Uhr, Freitag 9 - 13 Uhr)
E-Mail: rathaus@arnstadt.de

Online-Terminvergabe: www.arnstadt.de/termin

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:
www.vg-riechheimer-berg.de

AMTLICHER TEIL

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
„RIECHHEIMER BERG“

MITTEILUNGEN

Geänderte Bankverbindungen**der Gemeinden Alkersleben, Dornheim, Elleben und Elxleben**

Bitte beachten Sie bei Zahlungen an die VG „Riechheimer Berg“, der Gemeinden Alkersleben, Dornheim, Elleben und Elxleben die geänderten Bankverbindungen. Diese entnehmen Sie bitte den an Sie ergangenen Bescheiden oder rufen uns an.

Tel. Kasse -	Frau Trinks:	036200/62422,
	Frau Rost:	036200/62423,
Tel. Steuern -	Frau Schwarz:	036200/62424.

GEMEINDE ALKERSLEBEN

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN
DER GEMEINDE ALKERSLEBEN**Wahlbekanntmachung****für die Thüringer Kommunalwahl 2022 zur
Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl
des Bürgermeisters****in der Gemeinde Alkersleben**

1.
In der **Gemeinde Alkersleben** wird am **12. Juni 2022** ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt

oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlauschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 35 Unterschriften).

Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Ilm-Kreises oder im Gemeinderat der Gemeinde Alkersleben vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 28 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn

Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Ilm-Kreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ bis zum 09. Mai 2022, 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Nachnamens, Vornamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“

Montag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag:	09:00 bis 12:00 Uhr

im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Am Flugplatz 10, Zimmer Nr. 6 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen. Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **29. April 2022, bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind bei der zuständigen Wahlleiterin, Frau Heike Krefz,

über die Wahlbehörde:

Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“
Am Flugplatz 10
99310 Osthausen-Wülfershausen
einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 29. April 2022, bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 09. Mai 2022, bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 10. Mai 2022 tritt der Wahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

gez. Heike Kreft
Wahlleiterin

BEKANNTMACHUNG VON BESCHLÜSSEN DES GEMEINDERATES

Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeinderates Alkersleben aus der öffentlichen Sitzung vom 17.02.2022

Beschluss-Tag: 17.02.2022

Beschluss-Nr.: 45 / 2022

Beschlussgegenstand:

Niederschrift vom 25.11.2021

Der Gemeinderat Alkersleben beschließt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 25.11.2021 in der als Anlage beigefügten Form.

Beschluss-Tag: 17.02.2022

Beschluss-Nr.: 46 / 2022

Beschlussgegenstand:

Forstwirtschaftsplan der Gemeinde Alkersleben 2022

Der Gemeinderat Alkersleben beschließt den Forstwirtschaftsplan 2022 Kommunalwald der Gemeinde Alkersleben gemäß beigefügter Anlage.

Beschluss-Tag: 17.02.2022

Beschluss-Nr.: 47 / 2022

Beschlussgegenstand:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022 Gemeinde Alkersleben

Der Gemeinderat Alkersleben beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2022 der Gemeinde Alkersleben mit folgenden Anlagen:

- Stellenplan
- Übersicht über den Stand der Schulden
- Übersicht über den Stand der Rücklagen

Beschluss-Tag: 17.02.2022

Beschluss-Nr.: 48 / 2022

Beschlussgegenstand:

Finanzplan 2022 der Gemeinde Alkersleben

Der Gemeinderat beschließt den Finanzplan 2022 der Gemeinde Alkersleben gemäß beigefügter Anlage.

Beschluss-Tag: 17.02.2022

Beschluss-Nr.: 49 / 2022

Beschlussgegenstand:

Festsetzung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten der Gemeinde Alkersleben für die Nutzung von Kommunaltechnik

Der Gemeinderat der Gemeinde Alkersleben beschließt die Festsetzung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte der Gemeinde Alkersleben für die Nutzung von Kommunaltechnik gemäß beigefügter Anlage.

Gleichzeitig tritt der Beschluss Nr. 82/2018 vom 17.05.2018 nebst Anlage außer Kraft.

Beschluss-Tag: 17.02.2022

Beschluss-Nr.: 50 / 2022

Beschlussgegenstand:

Wahlleiters und Stellvertreters zur Bürgermeisterwahl am 12.06.2022

Der Gemeinderat Alkersleben beruft Heike Kreft als Wahlleiterin der Gemeinde Alkersleben für die Kommunalwahl 2022 (Bürgermeisterwahl am 12.06.2022).

Als Stellvertreter der Wahlleiterin wird Rudolf Neubig berufen.

GEMEINDE BÖSLEBEN-WÜLLERSLEBEN

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE BÖSLEBEN-WÜLLERSLEBEN

Wahlbekanntmachung

für die Thüringer Kommunalwahl 2022 zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters in der

Gemeinde Bösleben-Wüllersleben

1.

In der **Gemeinde Bösleben-Wüllersleben** wird am **12. Juni 2022**

ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürger-

meister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlauschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,

- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 40 Unterschriften).

Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des IIm-Kreises oder im Gemeinderat der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 32 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn

dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Ilm-Kreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ bis zum 09. Mai 2022, 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Nachnamens, Vornamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“

Montag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag:	09:00 bis 12:00 Uhr

im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Am Flugplatz 10, Zimmer Nr. 6 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWG) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **29. April 2022, bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind bei der zuständigen Wahlleiterin, Frau Heike Kreft,

über die Wahlbehörde:

Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“
Am Flugplatz 10
99310 Osthausen-Wülfershausen

einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 29. April 2022, bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 09. Mai 2022, bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 10. Mai 2022 tritt der Wahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

gez. Heike Kreft
Wahlleiterin

BEKANNTMACHUNG VON BESCHLÜSSEN DES GEMEINDERATES

Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeinderates Bösleben-Wülfersleben der öffentlichen Ratssitzung vom 02.03.2022

Beschluss-Tag: **02.03.2022**

Beschluss Nr.: **58 / 2022**

Beschlussgegenstand:

Niederschrift öffentlicher Teil vom 21.10.2021

Der Gemeinderat Bösleben-Wülfersleben beschließt die Niederschrift - öffentlicher Teil - der Sitzung des Gemeinderates vom 21.10.2021 in der als Anlage beigefügten Form.

Beschluss-Tag: **02.03.2022**

Beschluss Nr.: **59 / 2022**

Beschlussgegenstand:

Feststellung der Jahresrechnung 2014

Der Gemeinderat der Gemeinde Bösleben-Wülfersleben beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO über die Feststellung der geprüften Jahresrechnung 2014 gemäß beigefügter Anlage.

Hinweis öffentliche Bekanntmachung:

Die festgestellte Jahresrechnung 2014 der Gemeinde Bösleben-Wülfersleben mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts liegt mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung in der Zeit vom 28.03.2022 bis 12.04.2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten der VG „Riechheimer Berg“, im Zimmer 14 der VG „Riechheimer Berg“, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Am Flugplatz 10, öffentlich aus. Zudem steht die Jahresrechnung 2014 der Gemeinde Bösleben-Wülfersleben mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung nach § 80 Abs. 4 ThürKO zur Einsichtnahme in der VG „Riechheimer Berg“ im Zimmer 14 der VG „Riechheimer Berg“, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Am Flugplatz 10, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Verfügung.

Beschluss-Tag: **02.03.2022**

Beschluss Nr.: **60 / 2022**

Beschlussgegenstand:

Entlastung der Jahresrechnung 2014 des Bürgermeisters

Der Gemeinderat der Gemeinde Bösleben-Wülfersleben beschließt, ohne Beteiligung des Bürgermeisters an der Abstimmung, dem Bürgermeister und der Verwaltung gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung für das Haushaltsjahr 2014 zu erteilen.

Beschluss-Tag: **02.03.2022**

Beschluss Nr.: **61 / 2022**

Beschlussgegenstand:

Entlastung der Jahresrechnung 2014 des 1. Beigeordneten
Der Gemeinderat der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben beschließt, ohne Beteiligung des 1. Beigeordneten an der Abstimmung, dem 1. Beigeordneten und der Verwaltung gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung für das Haushaltsjahr 2014 zu erteilen.

Beschluss-Tag: **02.03.2022**

Beschluss Nr.: **62 / 2022**

Beschlussgegenstand:

Feststellung der Jahresrechnung 2015

Der Gemeinderat der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO über die Feststellung der geprüften Jahresrechnung 2015 gemäß beigefügter Anlage.

Hinweis öffentliche Bekanntmachung:

Die festgestellte Jahresrechnung 2015 der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts liegt mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung in der Zeit vom 28.03.2022 bis 12.04.2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten der VG „Riechheimer Berg“, im Zimmer 14 der VG „Riechheimer Berg“, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Am Flugplatz 10, öffentlich aus. Zudem steht die Jahresrechnung 2015 der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung nach § 80 Abs. 4 ThürKO zur Einsichtnahme in der VG „Riechheimer Berg“ im Zimmer 14 der VG „Riechheimer Berg“, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Am Flugplatz 10, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Verfügung.

Beschluss-Tag: **02.03.2022**

Beschluss Nr.: **63 / 2022**

Beschlussgegenstand:

Entlastung der Jahresrechnung 2015 des Bürgermeisters

Der Gemeinderat der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben beschließt, ohne Beteiligung des Bürgermeisters an der Abstimmung, dem Bürgermeister und der Verwaltung gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung für das Haushaltsjahr 2015 zu erteilen.

Beschluss-Tag: **02.03.2022**

Beschluss Nr.: **64 / 2022**

Beschlussgegenstand:

Entlastung der Jahresrechnung 2015 des 1. Beigeordneten

Der Gemeinderat der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben beschließt, ohne Beteiligung des 1. Beigeordneten an der Abstimmung, dem 1. Beigeordneten und der Verwaltung gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung für das Haushaltsjahr 2015 zu erteilen.

Beschluss-Tag: **02.03.2022**

Beschluss Nr.: **65 / 2022**

Beschlussgegenstand:

Feststellung der Jahresrechnung 2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO über die Feststellung der geprüften Jahresrechnung 2016 gemäß beigefügter Anlage.

Hinweis öffentliche Bekanntmachung:

Die festgestellte Jahresrechnung 2016 der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts liegt mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung in der Zeit vom 28.03.2022 bis 12.04.2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten der VG „Riechheimer Berg“, im Zimmer 14 der VG „Riechheimer Berg“, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Am Flugplatz 10, öffentlich aus. Zudem steht die Jahresrechnung 2016 der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung nach § 80 Abs. 4 ThürKO zur Einsichtnahme in der VG „Riechheimer Berg“ im Zimmer 14 der VG „Riechheimer Berg“, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Am Flugplatz 10, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Verfügung.

Beschluss-Tag: **02.03.2022**

Beschluss Nr.: **66 / 2022**

Beschlussgegenstand:

Entlastung der Jahresrechnung 2016 des Bürgermeisters

Der Gemeinderat der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben beschließt, ohne Beteiligung des Bürgermeisters an der Abstimmung, dem Bürgermeister und der Verwaltung gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung für das Haushaltsjahr 2016 zu erteilen.

Beschluss-Tag: **02.03.2022**

Beschluss Nr.: **67 / 2022**

Beschlussgegenstand:

Entlastung der Jahresrechnung 2016 des 1. Beigeordneten

Der Gemeinderat der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben beschließt, ohne Beteiligung des 1. Beigeordneten an der Abstimmung, dem 1. Beigeordneten und der Verwaltung gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung für das Haushaltsjahr 2016 zu erteilen.

Beschluss-Tag: **02.03.2022**

Beschluss Nr.: **68 / 2022**

Beschlussgegenstand:

Forstwirtschaftsplan 2022

Kommunalwald der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben

Der Gemeinderat Bösleben-Wüllersleben beschließt den Forstwirtschaftsplan 2022 Kommunalwald der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben gemäß beigefügter Anlage.

Beschluss-Tag: **02.03.2022**

Beschluss Nr.: **69 / 2022**

Beschlussgegenstand:

Haushaltsplan / Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben

Der Gemeinderat Bösleben-Wüllersleben beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2022 der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben mit folgenden Anlagen:

- Stellenplan
- Übersicht über den Stand der Schulden
- Übersicht über den Stand der Rücklagen

Beschluss-Tag: **02.03.2022**

Beschluss Nr.: **70 / 2022**

Beschlussgegenstand:

Finanzplan 2022 der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben

Der Gemeinderat beschließt den Finanzplan 2022 der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben gemäß beigefügter Anlage.

Beschluss-Tag: **02.03.2022**

Beschluss Nr.: **71 / 2022**

Beschlussgegenstand:

Wahlleiters und Stellvertreters Bürgermeisterwahl am 12.06.2022

Der Gemeinderat Bösleben-Wüllersleben beruft Heike Kreft als Wahlleiterin der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben für die Kommunalwahl 2022 (Bürgermeisterwahl am 12.06.2022) . Als Stellvertreter der Wahlleiterin wird Rudolf Neubig berufen.

Beschluss-Tag: **02.03.2022**

Beschluss Nr.: **72 / 2022**

Beschlussgegenstand:

Bestätigung der Vereinbarung WAZV/ Gemeinde Bösleben-Wüllersleben zur Straßenentwässerungskostenbeteiligung - Erweiterung Verbandskläranlage Bösleben

Der Gemeinderat Bösleben-Wüllersleben bestätigt den vorliegenden Entwurf der Vereinbarung zwischen dem Wasser/ Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung und der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben zur Straßenentwässerungskostenbeteiligung für die Investitionsmaßnahme des Zweckverbandes „Erweiterung der Verbandskläranlage (VKA) Bösleben auf 1.100 Einwohnerwerte“ und bevollmächtigt den Bürgermeister zu Unterzeichnung.

Die voraussichtliche Kostenbeteiligung der Gemeinde beträgt 18.222,05 €



GEMEINDE DORNHEIM

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE DORNHEIM

Wahlbekanntmachung

für die Thüringer Kommunalwahl 2022 zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters in der

Gemeinde Dornheim

1.

In der **Gemeinde Dornheim** wird am **12. Juni 2022** ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber ent-

halten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlauschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 40 Unterschriften).

Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Ilm-Kreises oder im Gemeinderat der Gemeinde Dornheim vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 32 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Ilm-Kreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ bis zum 09. Mai 2022, 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Nachnamens, Vornamens,

ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“

Montag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag:	09:00 bis 12:00 Uhr

im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Am Flugplatz 10, Zimmer Nr. 6 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **29. April 2022, bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind bei der zuständigen Wahlleiterin, Frau Heike Kreft,

über die Wahlbehörde:

Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“
Am Flugplatz 10
99310 Osthausen-Wülfershausen

einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 29. April 2022, bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 09. Mai 2022, bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 10. Mai 2022 tritt der Wahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

gez. Heike Kreft
Wahlleiterin

BEKANNTMACHUNG VON BESCHLÜSSEN DES GEMEINDERATES

Bekanntmachung der in öffentlicher Ratssitzung vom 07.03.2022 gefassten Beschlüsse des Gemeinderates Dornheim

Beschluss-Tag: **07.03.2022**

Beschluss-Nr.: **49 / 2022**

Beschlussgegenstand:

Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 01.12.2021

Der Gemeinderat Dornheim beschließt die Niederschrift - öffentlicher Teil - der Gemeinderatssitzung vom 01.12.2021 in der als Anlage beigefügten Form.

Beschluss-Tag: **07.03.2022**

Beschluss-Nr.: **50 / 2022**

Beschlussgegenstand:

Feststellung der Jahresrechnung 2014

Der Gemeinderat der Gemeinde Dornheim beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO über die Feststellung der geprüften Jahresrechnung 2014 gemäß beigefügter Anlage.

Hinweis öffentliche Bekanntmachung:

Die festgestellte Jahresrechnung 2014 der Gemeinde Dornheim mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts liegt mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung in der Zeit vom 28.03.2022 bis 12.04.2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten der VG „Riechheimer Berg“, im Zimmer 14 der VG „Riechheimer Berg“, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Am Flugplatz 10, öffentlich aus. Zudem steht die Jahresrechnung 2014 der Gemeinde Dornheim mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung nach § 80 Abs. 4 ThürKO zur Einsichtnahme in der VG „Riechheimer Berg“ im Zimmer 14 der VG „Riechheimer Berg“, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Am Flugplatz 10, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Verfügung.

Beschluss-Tag: **07.03.2022**

Beschluss-Nr.: **51 / 2022**

Beschlussgegenstand:

Entlastung der Jahresrechnung 2014 des Bürgermeisters

Der Gemeinderat der Gemeinde Dornheim beschließt, ohne Beteiligung des Bürgermeisters an der Abstimmung, dem Bürgermeister und der Verwaltung gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung für das Haushaltsjahr 2014 zu erteilen.

Beschluss-Tag: **07.03.2022**

Beschluss-Nr.: **52 / 2022**

Beschlussgegenstand:

Entlastung der Jahresrechnung 2014 der 1. Beigeordneten

Der Gemeinderat der Gemeinde Dornheim beschließt, ohne Beteiligung der 1. Beigeordneten an der Abstimmung, der 1. Beigeordneten und der Verwaltung gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung für das Haushaltsjahr 2014 zu erteilen.

Beschluss-Tag: **07.03.2022**

Beschluss-Nr.: **53 / 2022**

Beschlussgegenstand:

Feststellung der Jahresrechnung 2015

Der Gemeinderat der Gemeinde Dornheim beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO über die Feststellung der geprüften Jahresrechnung 2015 gemäß beigefügter Anlage.

Hinweis öffentliche Bekanntmachung:

Die festgestellte Jahresrechnung 2015 der Gemeinde Dornheim mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts liegt mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung in der Zeit vom 28.03.2022 bis 12.04.2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten der VG „Riechheimer Berg“, im Zimmer 14 der VG „Riechheimer Berg“, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Am Flugplatz 10, öffentlich aus. Zudem steht die Jahresrechnung 2015 der Gemeinde Dornheim mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung nach § 80 Abs. 4 ThürKO zur Einsichtnahme in der VG „Riechheimer Berg“ im Zimmer 14 der VG „Riechheimer Berg“, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Am Flugplatz 10, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Verfügung.

Beschluss-Tag: **07.03.2022**

Beschluss-Nr.: **54 / 2022**

Beschlussgegenstand:

Entlastung der Jahresrechnung 2015 des Bürgermeisters

Der Gemeinderat der Gemeinde Dornheim beschließt, ohne Beteiligung des Bürgermeisters an der Abstimmung, dem Bürgermeister und der Verwaltung gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung für das Haushaltsjahr 2015 zu erteilen.

Beschluss-Tag: **07.03.2022**

Beschluss-Nr.: **55 / 2022**

Beschlussgegenstand:

Entlastung der Jahresrechnung 2015 der 1. Beigeordneten

Der Gemeinderat der Gemeinde Dornheim beschließt, ohne Beteiligung der 1. Beigeordneten an der Abstimmung, der 1. Beigeordneten und der Verwaltung gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung für das Haushaltsjahr 2015 zu erteilen.

Beschluss-Tag: **07.03.2022**

Beschluss-Nr.: **56 / 2022**

Beschlussgegenstand:

Feststellung der Jahresrechnung 2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Dornheim beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO über die Feststellung der geprüften Jahresrechnung 2016 gemäß beigefügter Anlage.

Hinweis öffentliche Bekanntmachung:

Die festgestellte Jahresrechnung 2016 der Gemeinde Dornheim mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts liegt mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung in der Zeit vom 28.03.2022 bis 12.04.2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten der VG „Riechheimer Berg“, im Zimmer 14 der VG „Riechheimer Berg“, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Am Flugplatz 10, öffentlich aus. Zudem steht die Jahresrechnung 2016 der Gemeinde Dornheim mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung nach § 80 Abs. 4 ThürKO zur Einsichtnahme in der VG „Riechheimer Berg“ im Zimmer 14 der VG „Riechheimer Berg“, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Am Flugplatz 10, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Verfügung.

Beschluss-Tag: **07.03.2022**

Beschluss-Nr.: **57 / 2022**

Beschlussgegenstand:

Entlastung der Jahresrechnung 2016 des Bürgermeisters

Der Gemeinderat der Gemeinde Dornheim beschließt, ohne Beteiligung des Bürgermeisters an der Abstimmung, dem Bürgermeister und der Verwaltung gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung für das Haushaltsjahr 2016 zu erteilen.

Beschluss-Tag: **07.03.2022**

Beschluss-Nr.: **58 / 2022**

Beschlussgegenstand:

Entlastung der Jahresrechnung 2016 der 1. Beigeordneten

Der Gemeinderat der Gemeinde Dornheim beschließt, ohne Beteiligung der 1. Beigeordneten an der Abstimmung, der 1. Beigeordneten und der Verwaltung gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung für das Haushaltsjahr 2016 zu erteilen.

Beschluss-Tag: **07.03.2022**

Beschluss-Nr.: **59 / 2022**

Beschlussgegenstand:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022 der Gemeinde Dornheim

Der Gemeinderat Dornheim beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2022 der Gemeinde Dornheim mit folgenden Anlagen:

- Stellenplan
- Übersicht über den Stand der Schulden
- Übersicht über den Stand der Rücklagen

Beschluss-Tag: **07.03.2022**

Beschluss-Nr.: **60 / 2022**

Beschlussgegenstand:

Finanzplan 2022 der Gemeinde Dornheim

Der Gemeinderat beschließt den Finanzplan 2022 der Gemeinde Dornheim gemäß beigefügter Anlage.

Beschluss-Tag: **07.03.2022**

Beschluss-Nr.: **61 / 2022**

Beschlussgegenstand:

Berufung des Wahlleiters und Stellvertreters Bürgermeisterwahl am 12.06.2022

Der Gemeinderat Dornheim beruft Heike Kreft als Wahlleiterin der Gemeinde Dornheim für die Kommunalwahl 2022 (Bürgermeisterwahl am 12.06.2022).

Als Stellvertreter der Wahlleiterin wird Rudolf Neubig berufen.

GEMEINDE ELLEBEN

BEKANNTMACHUNG VON BESCHLÜSSEN DES GEMEINDERATES

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der öffentlichen Ratssitzung des Gemeinderates Elleben vom 22.02.2022

Beschluss-Tag: **22.02.2022**

Beschluss-Nr.: **89 / 2022**

Beschlussgegenstand:

Niederschrift der öffentlichen Ratssitzung vom 02.12.2021

Der Gemeinderat Elleben beschließt die Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 12.10.2021 in der als Anlage beigefügten Form mit folgender Ergänzung: Auf die Frage von Herrn Lesny, ob die im Haushalt eingestellten Mittel zur Finanzierung des Erweiterungsbaus ausreichen, antwortete die Bürgermeisterin, dass nach derzeitigem Stand mit den knappen Mitteln eine funktionsfähige Anlage errichtet werden könnte.

Beschluss-Tag: **22.02.2022**

Beschluss-Nr.: **90 / 2022**

Beschlussgegenstand:

Vergabe der Bauleistungen

Begegnungsstätte „Dorfangerhof“ Elleben - Los 12 Glasfassade Verbindungsgebäude

Der Gemeinderat Elleben beschließt die Vergabe der Leistungen Begegnungsstätte „Dorfangerhof“ Elleben - Los 12 Glasfassade Verbindungsgebäude an den Bieter:

Max Göbel & Söhne GmbH & Co.KG
Samuel Schröter Straße 10, 99628 Buttstädt

Die Auftragssumme beträgt: **52.181,50 €** .

Beschluss-Tag: **22.02.2022**

Beschluss-Nr.: **91 / 2022**

Beschlussgegenstand:

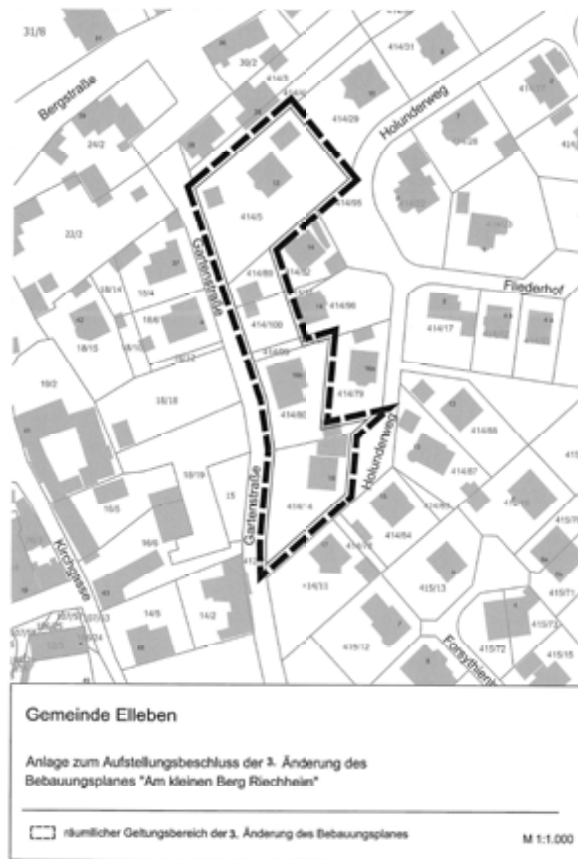
Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Am kleinen Berg Riechheim“

Der Gemeinderat Elleben beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB:

1. Für das Gebiet der Gemeinde Elleben mit den Flurstücken 414/5, 414/89, 414/100, 414/99, 414/80, 414/14, Gemarkung Riechheim wird die 3. Änderung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung - 3. Änderung des Bebauungsplanes „Am kleinen Berg Riechheim“ - unter Anwendung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB aufgestellt.
Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Am kleinen Berg Riechheim“ ist der Anlage 1 zu entnehmen.
2. Es wird das Planungsziel verfolgt, die überbaubaren Grundstücksflächen im Geltungsbereich städtebaulich zu ordnen und zu erweitern.
3. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Begründung:

Die Gemeinde Elleben beabsichtigt, im Bereich ihres Bebauungsplanes „Am kleinen Berg Riechheim“ für Grundstücke zwischen Gartenstraße und Holunderweg die überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) städtebaulich zu ordnen und geringfügig zu erweitern. Die Änderung betrifft eine Fläche von ca. 3.250 m² und 6 Grundstücke. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes wird unter Anwendung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Das vereinfachte Verfahren kann angewendet werden, weil durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der städtebaulichen Planung nicht berührt werden. Die Grundzüge der Planung sind bei der 3. Änderung nicht berührt, weil die Änderungen, auch wenn sie für einzelne Grundstücke von Auswirkung sind, die dem Ursprungsbebauungsplan insgesamt zugrunde liegende planerische Konzeption nicht verändern. Es wird lediglich die Ausnutzbarkeit von Grundstücken in der räumlichen Verteilung geringfügig modifiziert. Das Maß der baulichen Nutzung bleibt unverändert. Bei der Aufstellung der 3. Änderung im vereinfachten Verfahren wird auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie auf die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen dafür liegen vor.



81/2022-3: Änderung B-Plan Am kleinen Berg Riechheim 2021-2022

MITTEILUNGEN

Jagdgenossenschaft Elleben

Einladung

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Elleben findet **am 03. Mai 2022** statt. Wir treffen uns um 19.30 Uhr im Gasthaus „Zum einkehrenden Apostel“ in Elleben.

1. Begrüßung durch den Jagdvorsteher und Bekanntgabe der Tagesordnung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Wahl des Versammlungsleiters
4. Bericht des Vorstandes
5. Finanzbericht
6. Bericht des Kassenprüfers, Antrag zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
7. Beschluss zur Verwendung der Erlöse
8. Schlusswort Jagdvorsteher

Jörg Willing
Jagdvorsteher

Hinweis:

Für den Fall, dass die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht sofort eine weitere Versammlung durch zu führen. Diese ist dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Wem es nicht möglich ist an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dem wird empfohlen, sich durch ein anderes Mitglied oder eine geschäftsfähige Person mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten zu lassen.

Die Versammlung findet unter Einhaltung der Corona Bestimmungen statt.

Waldgenossenschaft Haardt Loh Elleben

Einladung

Die Mitgliederversammlung der Waldgenossenschaft Haardt Loh Elleben findet **am 03. Mai 2022** statt. Wir treffen uns um 18.00 Uhr im Gasthaus „Zum einkehrenden Apostel“ in Elleben.

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden und Bekanntgabe der Tagesordnung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Wahl des Versammlungsleiters
4. Änderungen, Ergänzungen und Abstimmung zur Tagesordnung
5. Bericht des 1. Vorsitzenden
6. Forstwirtschaftsplan
7. Kassenbericht
8. Bericht der Kassenprüfer, Antrag zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
9. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages
10. Schlusswort des Vorsitzenden

Wichtiger Hinweis:

Für den Fall, dass die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, sofort eine weitere Mitgliederversammlung durchzuführen. Diese ist dann unabhängig von den erschienenen und vertretenden Mitgliedern beschlussfähig.

Wem es nicht möglich ist, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dem wird empfohlen, sich durch ein anderes Mitglied oder einem Familienangehörigen mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten zu lassen.

Die Veranstaltung findet unter Einhaltung der Corona Bestimmungen statt.

Der Vorstand

Forstbetriebsgemeinschaft Elleben

Einladung zur Mitgliederversammlung

Tag: 26. April 2022 Beginn: 18:30 Uhr
Ort: Elleben, Gaststätte „Zum einkehrenden Apostel“

Die Veranstaltung findet nur unter Beachtung der aktuellen Bestimmungen zur Einhaltung der CORONA Regeln statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Wahl des Versammlungsleiters
3. Bericht des 1. Vorsitzenden
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
7. Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft
 - 7.1. Inhaltliche Erläuterungen
 - 7.2. Abstimmung der Auflösung
 - 7.3. Bestellung der Liquidatoren
8. Schlusswort

Für den Fall, dass die Mitgliederversammlung gem. § 11 Abs. 4 Satz 1 bzw. gem. § 11 Abs. 5 Satz 3 und 4 ThürWaldG nicht beschlussfähig ist, wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, sofort eine weitere Mitgliederversammlung gem. § 11 Abs. 4 Satz 1 bzw. gem. § 11 Abs. 5 Satz 3 und 4 ThürWaldG durchzuführen. Diese ist dann unabhängig von den erschienenen und vertretenen Mitgliedern beschlussfähig.

Mitglieder können sich durch eine andere Person mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

Der Vorstand

Waldgenossenschaft „Fernholz“ Elleben

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Tag: 26. April 2022 Beginn: 19:00 Uhr
Ort: Elleben, Gaststätte „Zum einkehrenden Apostel“

Die Veranstaltung findet nur unter Beachtung der aktuellen Bestimmungen zur Einhaltung der CORONA Regeln statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Wahl des Versammlungsleiters
3. Forstwirtschaftsbericht
4. Forstwirtschaftsplan 2022
5. Kassenbericht für das Geschäftsjahr 2021
6. Entlastung des Vorstandes
7. Beschluss über die Verwendung der Erträge
8. Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder
9. Aktualisierung des Lagerbuches
10. Neuwahl des Vorstandes
11. Wahl der Kassenprüfer
12. Sonstiges

Für den Fall, dass die Mitgliederversammlung gem. § 11 Abs. 4 Satz 1 bzw. gem. § 11 Abs. 5 Satz 3 und 4 ThürWaldG nicht beschlussfähig ist, wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, sofort eine weitere Mitgliederversammlung gem. § 11 Abs. 4 Satz 1 bzw. gem. § 11 Abs. 5 Satz 3 und 4 ThürWaldG durchzuführen. Diese ist dann unabhängig von den erschienenen und vertretenen Mitgliedern beschlussfähig.

Mitglieder können sich durch eine andere Person mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

Bitte beachten:

Vorlage aktueller Katasterauszüge bei geänderten Besitzverhältnissen!

Der Vorstand

GEMEINDE ELXLEBEN

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE ELXLEBEN

Wahlbekanntmachung

für die Thüringer Kommunalwahl 2022 zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Elxleben

1.

In der **Gemeinde Elxleben** wird am **12. Juni 2022** ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine

Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlauschluss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 40 Unterschriften).

Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Ein-

richtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Ilm-Kreises oder im Gemeinderat der Gemeinde Elxleben vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 32 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Ilm-Kreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ bis zum 09. Mai 2022, 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Nachnamens, Vornamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“

Montag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag:	09:00 bis 12:00 Uhr

im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Am Flugplatz 10, Zimmer Nr. 6 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen. Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **29. April 2022, bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind bei der zuständigen Wahlleiterin, Frau Heike Kreft,

über die Wahlbehörde:

Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“
Am Flugplatz 10
99310 Osthausen-Wülfershausen

einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 29. April 2022, bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 09. Mai 2022, bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 10. Mai 2022 tritt der Wahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der

Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

gez. Heike Kreft
Wahlleiterin

BEKANNTMACHUNG VON BESCHLÜSSEN DES GEMEINDERATES

Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeinderates Elxleben aus der öffentlichen Sitzung vom 22.02.2022

Beschluss-Tag: **22.02.2022**

Beschluss-Nr.: **57 / 2022**

Beschlussgegenstand:

Niederschrift vom 07.12.2021

Der Gemeinderat Elxleben beschließt die Niederschrift der öffentlichen Ratssitzung vom 07.12.2021 in der als Anlage beigefügten Form.

Beschluss-Tag: **22.02.2022**

Beschluss-Nr.: **58 / 2022**

Beschlussgegenstand:

Wahlleiters und Stellvertreters Bürgermeisterwahl am 12.06.2022

Der Gemeinderat Elxleben beruft Heike Kreft als Wahlleiterin der Gemeinde Elxleben für die Kommunalwahl 2022 (Bürgermeisterwahl am 12.06.2022).

Als Stellvertreter der Wahlleiterin wird Rudolf Neubig berufen.

Beschluss-Tag: **22.02.2022**

Beschluss-Nr.: **59 / 2022**

Beschlussgegenstand:

Abwägung der in der öffentlichen Auslage und Anhörung des vorhaben bezogenen Bebauungsplanes „Seniorenpflegeheim im Park Elxleben“ vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken

Der Gemeinderat Elxleben beschließt:

1. Einstellung und Berücksichtigung aller Belange, Anregungen und Hinweise in die Abwägung

1.1. Der Gemeinderat stellt die während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB i.V.m. § 4a (§) BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbargemeinden nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Seniorenpflegeheim im Park Elxleben“ vorgebrachten Belange, Anregungen und Hinweise in die Abwägung ein und nimmt sie zur Kenntnis.

1.2. Während der Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB wurde Einsicht in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Seniorenpflegeheim im Park Elxleben“ mit den ausgelegten Unterlagen genommen. Anregungen und Hinweise wurden geäußert. Die vorgetragenen Belange werden in die Abwägung entsprechend Anlage (Tabelle) eingestellt.

1.3. In die Abwägung werden die durch die Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden im Rahmen ihrer Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Seniorenpflegeheim im Park Elxleben“ vorgetragenen Belange, Anregungen und Hinweise entsprechend Anlage (Tabelle) eingestellt.

2. Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

2.1 Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Seniorenpflegeheim im Park Elxleben“ vorgebrachten Belange werden nach gerechter Abwägung gegeneinander und untereinander nach § 1 Abs. 7 BauGB entsprechend Anlage (Tabelle) berücksichtigt.

3. Der Bürgermeister wird beauftragt, das Abwägungsergebnis gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.

Begründung:

Am 30.06.2021 wurde in öffentlicher Sitzung durch den Gemeinderat Elxleben der Beschluss über die Einleitung des Planverfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Seniorenpflegeheim im Park Elxleben“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 2 BauGB gefasst. Es wurde beschlossen, das Aufstellungsverfahren im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB durchzuführen.

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde in der Zeit vom 01.09.2021 bis 30.09.2021 im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit im Internet veröffentlicht und lag im selben Zeitraum im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ öffentlich aus. Mit Schreiben vom 30.08.2021 wurden Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die Nachbargemeinden und die anerkannten Naturschutzvereinigungen über die Planung informiert und um Hinweise und Anregungen zum vorgelegten Vorentwurfsstand gebeten. Es wurden Informationen zu folgenden Sachverhalten und Belangen vorgetragen:

Öffentlichkeit:

- Grundsätzliche Zustimmung zum Vorhaben
- Minimierung des Eingriffs in die Parkanlage und in Lebensräume der Tier- und Pflanzenwelt
- Erhaltung des Parkdurchgangs für Fußgänger und Radfahrer
- Prüfung von Standortalternativen
- Verkehrliche Erschließung der Pflegeeinrichtung ausschließlich über Kirchheimer Straße; keine Anbindung über Straße „Parkweg“
- Erhöhung der Stellplätze an der Pflegeeinrichtung

Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden:

- Erstellung eines Schutzkonzeptes zum Schutzgebiet „FND Ehemaliges Schwimmbad im Park von Elxleben“
- Berücksichtigung Belange des Immissionsschutzes durch Erstellung Schallgutachten
- Begründung des Bedarfs an Pflegeplätzen in der Gemeinde und der Verwaltungsgemeinschaft
- Überarbeitung des Verkehrskonzeptes; Ermittlung des vorhabenbezogenen Verkehrsaufkommens
- Hinweise zu Trinkwasserschutzzone, Ver- und Entsorgungsleitungen, Löschwasserbereitstellung
- Hinweis auf fehlenden Flächennutzungsplan
- Überprüfung des gewählten beschleunigten Verfahrens gemäß § 13 b BauGB
- Zustimmung zum Vorhaben im Rahmen interkommunaler Abstimmung.

Die Inhalte der Stellungnahmen zum Vorentwurf sind in den weiteren Planungsprozess und die Abwägung eingeflossen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Seniorenpflegeheim im Park Elxleben“ hat in der Zeit vom 03.01. bis 04.02.2022 entsprechend des Planungssicherstellungsgesetzes im Internet und im selben Zeitraum im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ stattgefunden. Auf die Möglichkeit zur Einreichung von Hinweisen oder Anregungen per E-Mail wurde hingewiesen. Es wurden von der Öffentlichkeit Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung eingereicht und Belange mit folgendem Inhalt vorgetragen (siehe auch Anlage zur BV -Tabelle Teil B):

- Grundsätzliche Zustimmung zum Vorhaben der Pflegeeinrichtung
- Hinweise zur Art der baulichen Nutzung, Einfahrten, Stellplatzanlage
- Hinweise auf Grünordnung und Vorhaben- und Erschließungsplan
- Hinweise zum Schallschutz.

Die vorgetragenen Belange sind teilweise berücksichtigt. Hinweise zur Art der baulichen Nutzung, Grünordnung und Schallschutz sind zur Kenntnis genommen worden.

Die Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die Nachbargemeinden und die anerkannten Naturschutzvereinigungen erfolgte mit Anschreiben vom 20.12.2021. Die Inhalte der Stellungnahmen und Äußerungen sowie die Vorschläge zur Berücksichtigung nebst der fachlichen Begründung sind in der Anlage 1 zur BV Tabelle Teil A aufgeführt.

Wesentliche Inhalte der Stellungnahmen:

- Verweise auf fehlenden Flächennutzungsplan (Entwurf) und Entwicklungsgebot

- Beratende Hinweise zum Planverfahren und Planentwurf
- Hinweis auf Berücksichtigung der Beeinträchtigungen der Parkanlage und des Erholungsraumes
- Berücksichtigung Belange des Immissionsschutzes
- Überprüfung des gewählten beschleunigten Verfahrens gemäß § 13 b BauGB
- Hinweise auf infrastrukturelle Erschließung des Plangebietes (Verkehr, Medien, Löschwasser).

Folgende Behörden und Naturschutzvereinigungen haben sich bis zum 04.02.2022 nicht geäußert und auch im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB keine Anregungen oder Hinweise vorgetragen, so dass davon auszugehen ist, dass ihre Belange durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht berührt werden:

- Handwerkskammer Erfurt
- Industrie- und Handelskammer
- Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e. V. (AAT)
- Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e. V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
- Grüne Liga e. V.
- Kulturbund für Europa e. V.
- Landesjagdverband Thüringen e. V. (LJV)
- Verband für Angeln und Naturschutz
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH.

Die aufgrund der Abwägung vorzunehmenden Änderungen und Ergänzungen fließen in die Satzung zum Bebauungsplan ein. Die Grundzüge der Planung werden von der Einarbeitung der Abwägungsergebnisse in den Bebauungsplan nicht berührt. Zusätzliche (negative) Betroffenheiten entstehen mit den Anpassungen nicht. Eine erneute Offenlage ist nicht erforderlich. Das Planverfahren hat formell und materiell einen Stand erreicht, der den Abwägungsbeschluss ermöglicht und erfordert. Die am Verfahren Beteiligten werden entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB vom Ergebnis der Abwägung informiert.

Beschluss-Tag: **22.02.2022**

Beschluss-Nr.: **60 / 2022**

Beschlussesgegenstand:

Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Seniorenpflegeheim im Park Elxleben“

Der Gemeinderat Elxleben beschließt:

1. Aufgrund der § 19 Abs. 1 und § 22 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), sowie § 88 Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13. März 2014 (GVBl. 2014 S. 49), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2020 (GVBl. S. 561) beschließt der Gemeinderat Elxleben folgende Satzung:

Satzung über den Bebauungsplan „Seniorenpflegeheim im Park Elxleben“ in Elxleben (Ilm-Kreis)

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich entsprechend der Planzeichnung vom 11.02.2022 auf die Teilflächen der Flurstücke 173/28 und 173/35, Flur 1, Gemarkung Elxleben (IK) sowie die Teilfläche des Flurstücks 367, Flur 3, Gemarkung Elxleben (IK).

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Satzung umfasst den Bebauungsplan „Seniorenpflegeheim im Park Elxleben“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den Textlichen Festsetzungen (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil C), jeweils in der Fassung vom 11.02.2022. Der Satzung beigefügt ist die Begründung in der Fassung vom 11.02.2022.

§ 3

Inhalt der Satzung

Ein Vorhaben im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist in bauplanerischer Hinsicht zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über den Bebauungsplan „Seniorenpflegeheim im Park Elxleben“ tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Die Begründung wird gebilligt.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, für den Bebauungsplan die Genehmigung zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist auch anzugeben, wo der Bebauungsplan mit Begründung eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Begründung:

Am 30.06.2021 wurde vom Gemeinderat Elxleben der Beschluss über die Einleitung des Planverfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Seniorenpflegeheim im Park Elxleben“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 2 BauGB gefasst. Es wurde beschlossen, das Aufstellungsverfahren im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB durchzuführen. Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde in der Zeit vom 01.09.2021 bis 30.09.2021 im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit im Internet veröffentlicht und lag im selben Zeitraum im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ öffentlich aus. Mit Schreiben vom 30.08.2021 wurden Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die Nachbargemeinden und die anerkannten Naturschutzvereinigungen über die Planung informiert und um Hinweise und Anregungen zum vorgelegten Vorentwurfsstand gebeten. Die vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweise zum Vorentwurf wurden in die Abwägung eingestellt. Auf Grundlage der vorgenommenen Abwägung und Hinweise wurden die Entwerfung des Bebauungsplanes sowie die Begründung erarbeitet. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde am 07.12.2021 vom Gemeinderat als Grundlage für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.

Die Offenlage des gebilligten Entwurfes des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat in der Zeit vom 03.01.2022 bis 04.02.2022 im Internet und parallel im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ stattgefunden. Auf die Möglichkeit zur Einreichung von Hinweisen oder Anregungen per E-Mail wurde hingewiesen. Es bestand die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Die Auslegung sowie Ort und Dauer der Auslegung wurden durch Veröffentlichung im Amts- und Nachrichtenblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ am 24.12.2021 öffentlich bekannt gemacht. Die Behörden, Nachbargemeinden, Naturschutzvereinigungen und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden konnte, wurden mit Schreiben vom 20.12.2021 gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB von der Auslegung unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans aufgefordert.

Der Gemeinderat Elxleben hat die Stellungnahmen, Hinweise und Belange in die Abwägung eingestellt und das Abwägungsmaterial sachgerecht gesammelt, gesichtet und geprüft. Die Gemeinde hat in der Abwägung über die vorgebrachten Belange und über die Belange, die für die Planung relevant sind und nicht von der Öffentlichkeit oder Behörden vorgebracht wurden, im Rahmen ihrer planerischen Gestaltungsfreiheit über die Berücksichtigung oder Zurückstellung bestimmter Ziele und Interessen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates entschieden. Aus der Berücksichtigung oder Zurückstellung der im Rahmen der Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten öffentlichen und privaten Belange ergaben sich für den Bebauungsplan keine wesentlichen Änderungen der Festsetzungen und Inhalte.

Bei ihrer Planungsentscheidung hat die Gemeinde übergeordnetes Recht beachtet und die Planung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst (§ 1 Abs. 4 BauGB). Da die Grundzüge der Planung durch die im Ergebnis der Abwägung vorzunehmenden Korrekturen nicht berührt werden und Betrof-

fenheiten mit den Anpassungen des Bebauungsplanes nicht entstehen, wurde keine erneute Offenlage erforderlich.

Das Bebauungsplanverfahren wird mit dem Satzungsbeschluss und der Genehmigung der Satzung durch die höhere Verwaltungsbehörde sowie der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung des Satzungsbeschlusses abgeschlossen.

Hinweis: Die Anlagen der hier vorgenannten Beschlüsse Nr. 59 / 2022 und 60 / 2022 können in der Verwaltungsgemeinschaft, Am Flugplatz 10, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Zimmer 1, zu den Sprechzeiten (unter Einhaltung der Hygienebestimmung bzgl. Covid 19) eingesehen werden.

GEMEINDE OSTHAUSEN-WÜLFERSHAUSEN

BEKANNTMACHUNGEN VON SATZUNGEN

1. Änderungssatzung

zur Satzung der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Osthausen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch

vom 10.03.2022 (Ausfertigungsdatum)

Der Gemeinderat Osthausen-Wülfershausen beschließt aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung und gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) sowie § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I. S. 2939) die 1. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Osthausen vom 21.06.2002.

Artikel 1

zur Änderung des § 1 Geltungsbereich

Der Übersichtlageplan wurde geändert und hat einen aktualisierten Stand vom 27.07.2021.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Osthausen-Wülfershausen
Wülfershausen, den 10.03.2022
gez. Klaus Kolodziej
Bürgermeister

-Siegel-

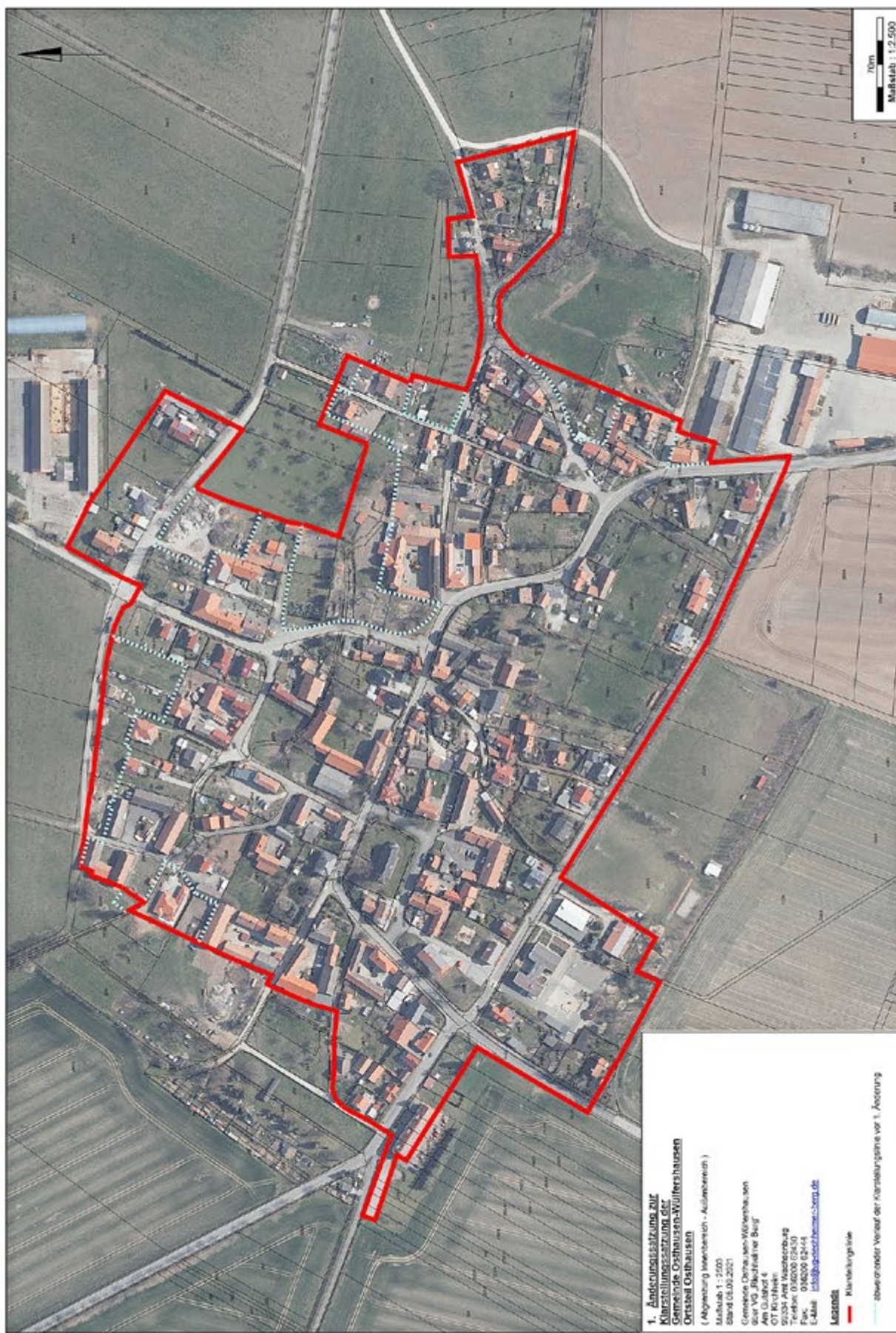
Hinweis: Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, §§ 215 (1) und 214 BauGB.

Für den Fall, dass durch die Klarstellungssatzung Vermögensnachteile im Sinne der §§ 39 - 42 BauGB eintreten, können Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden. Die Fälligkeit der Ansprüche kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird (§ 44 Abs. 3 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Osthausen wurde bei der Kommunalaufsicht Ilm-Kreis zur rechtsaufsichtlichen Prüfung angezeigt. Mit Schreiben der Kommunalaufsicht Ilm-Kreis vom 02.03.2022 wurde mitgeteilt, dass die Satzung ausgefertigt und veröffentlicht werden kann, da Gründe, die zur Beanstandung der Satzung als solche führen würden, nicht festgestellt wurden. Jedermann kann die Satzung mit den dazugehörigen Anlagen ab dem Tag der Bekanntmachung in der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ in 99310 Osthausen-Wülfershausen während der Dienststunden einsehen.

➤➤➤ Lesen Sie hierzu weiter auf der nächsten Seite ➤➤➤

Lageplan zur 1. Änderungssatzung der Klarstellungssatzung der Gemeinde Osthausen-Wülferhausen - OT Osthausen



1. Änderungssatzung

zur Satzung der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Wülfershausen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch

vom 10.03.2022 (Ausfertigungsdatum)

Der Gemeinderat Osthausen-Wülfershausen beschließt aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung und gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) sowie § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I. S. 2939) die 1. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Wülfershausen vom 21.06.2002.

Artikel 1

zur Änderung des § 1 Geltungsbereich

Der Übersichtsplan wurde geändert und hat einen aktualisierten Stand vom 17.01.2022.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Osthausen-Wülfershausen

Wülfershausen, den 10.03.2022

gez. Klaus Kolodziej

Bürgermeister

-Siegel-

Hinweis: Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, §§ 215 (1) und 214 BauGB.

Für den Fall, dass durch die Klarstellungssatzung Vermögensnachteile im Sinne der §§ 39 - 42 BauGB eintreten, können Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden. Die Fälligkeit der Ansprüche kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird (§ 44 Abs. 3 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Wülfershausen wurde bei der Kommunalaufsicht Ilm-Kreis zur rechtsaufsichtlichen Prüfung angezeigt. Mit Schreiben der Kommunalaufsicht Ilm-Kreis vom 02.03.2022 wurde mitgeteilt, dass die Satzung ausgefertigt und veröffentlicht werden kann, da Gründe, die zur Beanstandung der Satzung als solche führen würden, nicht festgestellt wurden. Jedermann kann die Satzung mit den dazugehörenden Anlagen ab dem Tag der Bekanntmachung in der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ in 99310 Osthausen-Wülfershausen während der Dienststunden einsehen.

▶▶▶ Lesen Sie hierzu weiter auf der nächsten Seite ▶▶▶

Lageplan zur 1. Änderungssatzung der Klarstellungssatzung der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen - OT Wülfershausen



GEMEINDE WITZLEBEN

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE WITZLEBEN

Wahlbekanntmachung

für die Thüringer Kommunalwahl 2022 zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters in der

Gemeinde Witzleben

1. In der **Gemeinde Witzleben** wird am **12. Juni 2022** ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in

einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlauschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vornamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 40 Unterschriften).

Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag

aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Ilm-Kreises oder im Gemeinderat der Gemeinde Witzleben vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 32 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Ilm-Kreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ bis zum 09. Mai 2022, 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Nachnamens, Vornamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“

Montag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag:	09:00 bis 12:00 Uhr

im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Am Flugplatz 10, Zimmer Nr. 6 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **29. April 2022, bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind bei der zuständigen Wahlleiterin, Frau Heike Kreft,

über die Wahlbehörde:

Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“
Am Flugplatz 10
99310 Osthausen-Wülfershausen

einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 29. April 2022, bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 09. Mai 2022, bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 10. Mai 2022 tritt der Wahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine ver-

längern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

gez. Heike Krefl
Wahlleiterin

BEKANNTMACHUNG VON BESCHLÜSSEN DES GEMEINDERATES

Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeinderates Witzleben aus der öffentlichen Ratssitzung vom 16.03.2022

Beschluss-Tag: **16.03.2022**

Beschluss - Nr.: **50 / 2022**

Beschlussgegenstand:

Niederschrift der öffentlichen Ratssitzung vom 07.10.2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Witzleben beschließt die Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 07.10.2021 in der als Anlage beigefügten Form.

Beschluss-Tag: **16.03.2022**

Beschluss - Nr.: **51 / 2022**

Beschlussgegenstand:

Forstwirtschaftsplan der Gemeinde Witzleben 2022

Der Gemeinderat Witzleben beschließt den Forstwirtschaftsplan 2022 Kommunalwald der Gemeinde Witzleben gemäß beigefügter Anlage

Beschluss-Tag: **16.03.2022**

Beschluss - Nr.: **52 / 2022**

Beschlussgegenstand:

Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2022 der Gemeinde Witzleben

Der Gemeinderat Witzleben beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2022 der Gemeinde Witzleben mit folgenden Anlagen:

- Stellenplan
- Übersicht über den Stand der Schulden
- Übersicht über den Stand der Rücklagen

Beschluss-Tag: **16.03.2022**

Beschluss - Nr.: **53 / 2022**

Beschlussgegenstand:

Finanzplan 2022 der Gemeinde Witzleben

Der Gemeinderat beschließt den Finanzplan 2022 der Gemeinde Witzleben gemäß beigefügter Anlage.

Beschluss-Tag: **16.03.2022**

Beschluss - Nr.: **54 / 2022**

Beschlussgegenstand:

Berufung des Wahlleiters und Stellvertreters

Bürgermeisterwahl am 12.06.2022

Der Gemeinderat Witzleben beruft Heike Krefl als Wahlleiterin der Gemeinde Witzleben für die Kommunalwahl 2022 (Bürgermeisterwahl am 12.06.2022).

Als Stellvertreter der Wahlleiterin wird Rudolf Neubig berufen.

Beschluss-Tag: **16.03.2022**

Beschluss - Nr.: **55 / 2022**

Beschlussgegenstand:

Erfüllung der Aufgabe der Breitbandversorgung / des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien der Gemeinde Witzleben durch die Thüringer Glasfasergesellschaft mbH (TGG)

Der Gemeinderat der Gemeinde Witzleben beschließt in seiner heutigen Sitzung zum Zwecke der Umsetzung der Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zur „Förderung zur Unterstützung des Gigabitbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 26. April 2021 sowie der Richtlinie des Freistaats Thüringen zur „Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen“ vom 13.

September 2021, sich bei der Erfüllung der Aufgabe der Breitbandversorgung / des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien der Thüringer Glasfasergesellschaft über die KEBT AG zu bedienen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Witzleben ermächtigt den Bürgermeister insofern, alle erforderlichen Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der TGG über die KEBT AG zur Erfüllung der Aufgabe der Breitbandversorgung / des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien stehen, deren Gegenstand der Auf- und Ausbau von gigabitfähigen Breitbandnetzen nach dem „graue-Flecken“-Förderprogramm des Bundes und des Landes sowie ggf. nachfolgender Programme im Gemeindegebiet ist, zu ergreifen sowie zur Ausführung aller damit in Zusammenhang stehenden Aufgaben.

Die Inanspruchnahme der TGG über die KEBT AG erfolgt mit allen dazugehörigen Rechten und Pflichten. Dazu gehören insbesondere: Durchführung des Markterkundungsverfahrens, Ermittlung der förderfähigen Adressen und Haushalte; Durchführung der Grobprojektplanung; Beantragung sowohl der vorläufigen als auch endgültigen Fördermittelbescheide; Ermittlung der vorhandenen und nutzbaren Infrastruktur (Infrastrukturatlas); Durchführung des Auswahlverfahrens zur Suche eines Netzbetreibers im Betreibermodell unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben; Durchführung der Feinprojektplanung für die Vorbereitung des Ausschreibungsverfahrens; Durchführung aller notwendigen verwaltungstechnischen Schritte einschließlich der notwendigen Vollzugslegitimation zur Beantragung der Zuwendung nach den geltenden Richtlinien; Durchführung und Ausschreibung des passiven Netzausbaus, Begleitung des Netzausbaus und der Betrieb des Netzes (insbesondere während der Zweckbindungsfrist für Fördermittel) einschließlich aller notwendigen Schritte zur Abwicklung des Förderverfahrens (u. a. Verwendungsnachweisführung); alle mit dem Netzeigentum verbundenen Aufgaben (z. B. Dokumentation, Erfassung im GIS, Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen).

Die Gemeinde Witzleben soll frühzeitig über Baumaßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung für die kommunalen Belange unterrichtet werden und die Gelegenheit zur Stellungnahme bekommen. Umgekehrt wird sie die KEBT AG über Baumaßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung für die Belange der Breitbandversorgung / des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Bei Bedarf stellen die Beteiligten die erforderlichen Pläne für die von der jeweiligen Baumaßnahme betroffenen Bereiche dem jeweils anderen Beteiligten kostenfrei zur Verfügung.

Die Gemeinde Witzleben soll mindestens einmal jährlich über den aktuellen Stand der Breitbandversorgung / des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien in ihrem Gebiet informiert werden. Sie hat das Recht, jederzeit auf Anfrage bei der KEBT AG eine entsprechende Auskunft zu erhalten.

Über alle geschäftlichen und betrieblichen Informationen, die den Beteiligten im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden, ist Stillschweigen zu bewahren. Insbesondere verpflichten sie sich, die Informationen ausschließlich zur Erfüllung der Aufgabe der Breitbandversorgung / des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien zu verwenden und sie weder anderweitig zu nutzen noch Dritten mitzuteilen. Da die TGG auch für andere Thüringer Kommunen tätig wird, ist eine Weitergabe von Informationen durch die TGG an andere Kommunen zulässig, sofern dies für die Projektdurchführung notwendig ist und im wohlverstandenen Interesse der Beteiligten liegt.

Beschluss-Tag: **16.03.2022**

Beschluss - Nr.: **56 / 2022**

Beschlussgegenstand:

Vereinbarung zum Nutzungsrecht der Waldbühne Ellichleben

Der Gemeinderat der Gemeinde Witzleben beschließt die Vereinbarung zum Nutzungsrecht der Waldbühne Ellichleben gemäß beigefügter Anlage. Der Gemeinderat ermächtigt den Bürgermeister zur Unterzeichnung der Vereinbarung.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN ANDERER INSTITUTIONEN UND EINRICHTUNGEN

Veröffentlichung der Bodenrichtwerte

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des IIm-Kreises, des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt und des Landkreises Sonneberg hat zum Stichtag 01.01.2022 auf Grundlage der Kaufpreissammlung flächendeckend Bodenrichtwerte ermittelt und veröffentlicht.

Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebietes (Bodenrichtwertzone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen, insbesondere nach Art und Maß der Nutzbarkeit weitgehend übereinstimmen und für die im Wesentlichen gleiche allgemeine Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit den dargestellten Grundstücksmerkmalen (Bodenrichtwertgrundstück).

Im Geoportal Thüringen (www.geoportal-th.de) sind die Bodenrichtwerte kreisweise oder thüringenweit im Shape-Format erhältlich. In eigene Geoinformationssysteme können die Daten auch als Web Map Service (WMS) bzw. als Web Feature Service (WFS) integriert werden. Der Freistaat Thüringen gestattet die kostenfreie kommerzielle und nichtkommerzielle Weiterverwendung der Bodenrichtwerte.

Mit dem „Bodenrichtwertinformationssystem Thüringen (BORIS-TH)“ werden die Bodenrichtwerte unter www.bodenrichtwerte-th.de im Internet kostenfrei zur Verfügung gestellt. Jedermann kann von den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte Auskunft über die Bodenrichtwerte erhalten.

Anschrift:

Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des IIm-Kreises, des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt und des Landkreises Sonneberg
Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
im Katasterbereich Saalfeld
Albrecht-Dürer-Straße 3, 07318 Saalfeld

NICHTAMTLICHER TEIL

GEMEINDE ALKERSLEBEN

HISTORISCHES

In alten Schriften gelesen

In unseren Dörfern stehen manche stattliche Bäume, deren Alter schwer zu schätzen ist. In Alkersleben zum Beispiel die beiden Linden am Eingang zum Friedhof und die große Eiche in der Dorfmitte. In alten Aufzeichnungen fand ich einige kurze Bemerkungen über die Pflanzung von Bäumen, die jene betreffen könnten.

Die beiden großen Linden bei der Kirche über dem Deiche können wohl schon einige Jahrhunderte alt seyn, denn es sind keine Nachrichten, dass wann sie gepflanzt wurden, sie stehen aber schon im Gemeindegelände, welches an 200 Jahre alt ist. Sie messen 2 Fuß von der Erde hoch im Umfang.

Diese kennen wir nicht mehr, denn sie wurden bereits in den 1920er Jahren infolge eines Blitzes eingeschlagen. Nachfolgendes ist noch zu erfahren:

Die beiden anderen weiter oben: die eine neben der kleinen Thür am Gottesacker ist 1843, die andere beim Gottesackerthor 1848 gepflanzt worden.

Das sind heute noch die stattlichen Linden vor unserer Kirche, die schon manchen Sturm überstanden haben.

Weiter aus dem Jahre 1917 war zu lesen:

... Auf dem Familienabend am 31. Oktober, der auf ausdrücklichen Wunsch des Kirchenvorstandes, der letzters in Alkersleben gemeinsam gehalten wurde, schilderte der Pfarrer - Luther im christlichen und bürgerlichen Leben. Der Vortrag war musikalisch und theaterisch umrahmt. Zur Bestreitung der Unkosten des Abends wurde eine Sammlung veranstaltet, welche 40,96 M ertrug. Der Überschub, von dem auch die Luthereichen für Alkersleben und Ettischleben bezahlt wurden, floß in die Kirchenkasse. Die Pflanzung der Luthereichen erfolgte im Anschluß an den um 12 Uhr mittags stattgefundenen Spätgottesdienst des 11. November (Dom. XXIII re Trin) unter einer Ansprache des Geistlichen.

Auch hier kann es sich mit Sicherheit um die Eichen in Alkersleben und in Ettischleben handeln. Beide Dörfer waren infolge der gemeinsamen Pfarrgemeinde stets eng verbunden. In Ettischleben steht in Dorfmitte jener uns bekannter alter Baum auch noch.

K. Wagner

GEMEINDE BÖSLEBEN-WÜLLERSLEBEN

SONSTIGE MITTEILUNGEN

Straßenreinigung durch Kehrmaschine in Bösleben-Wüllersleben

Sehr geehrte Einwohner,

am **Dienstag, dem 12.04.2022** erfolgt in den Orten Bösleben und Wüllersleben die Straßenreinigung durch die Kehrmaschine. Wir bitten daher in der Zeit von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr keine Fahrzeuge an den Straßen abzustellen.

gez. *Matthias Wacker*
Bürgermeister

GEMEINDE ELLEBEN

SONSTIGE MITTEILUNGEN

Annahme von Baum- und Strauchschnitt

Die Gemeinde Elleben richtet zur kontrollierten Annahme von haushaltsüblichen Kleinmengen an unbelastetem Baum- und Strauchschnitt aus privaten Haushalten - bis zu 1 m³ je Anlieferung - eine zeitweise Annahmestelle ein:

Wann:

Montag	04.04.2022 von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	06.04.2022 von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	07.04.2022 von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Freitag	08.04.2022 von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Samstag	09.04.2022 von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Montag	11.04.2022 von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	13.04.2022 von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	14.04.2022 von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Wo:

99334 Elleben OT Riechheim
Hauptstraße - An der alten Waage.

Die Annahme im bereitgestellten Container erfolgt nur zu den oben genannten Terminen!

Es ist untersagt, vorzeitig Baum- und Strauchschnitt lose auf dem Platz abzulegen!

Der Baum- und Strauchschnitt darf einen Durchmesser von maximal 20 cm und eine Länge von maximal 150 cm nicht überschreiten.

Bitte beachten Sie, dass keine Stauden-, Gras-, Laub- oder sonstige Grünabfälle in den Container gelangen dürfen. Ansonsten wird das Angebot des AIK für die Entsorgung des Baum- und Strauchschnittes der Einwohner leider wieder eingestellt.

GEMEINDE ELXLEBEN

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Kirchengemeindeverband Elxleben-Witzleben

Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen im April 2022

Monatsspruch April:

Maria von Magdala kam zu den Jüngern und verkündete ihnen:

Ich habe den Herrn gesehen.

Und sie berichtete, was er ihr gesagt hatte.

Johannes 20, 18



Samstag, 2. April

10-13.30 Uhr Elxleben Konfi-Treff

Sonntag, 3. April - Judica

10.00 Uhr Elxleben Familiengottesdienst

Donnerstag, 7. April

14.00 Uhr Elxleben Frauenkreis
16.00 Uhr Osthausen Kinderkirche Gruppe B im ehemal. Pfarrhaus

Sonntag, 10. April - Palmsonntag

09:00 Uhr Bösleben Gottesdienst
10:30 Uhr Ettischleben Gottesdienst

Mittwoch, 13. April

14.30 Uhr Osthausen Gemeindenachmittag

Donnerstag, 14. April - Gründonnerstag

18:00 Uhr Ellichleben **Nacht der verlöschenden Lichter**

Freitag, 15. April - Karfreitag

14:00 Uhr Achelstädt Gottesdienst
15:00 Uhr Riechheim Gottesdienst
16:00 Uhr Gügleben Gottesdienst

Sonntag, 17. April - Ostersonntag

06:00 Uhr Elxleben Osternacht
10:00 Uhr Alkersleben Gottesdienst

Montag, 18. April - Ostermontag

09.00 Uhr Wülfershausen Gottesdienst
10:30 Uhr Witzleben Gottesdienst mit Taufe

Sonntag, 01. Mai - 2. Sonntag nach Ostern

- Misericordias Domini -

09:00 Uhr Elleben Gottesdienst
10:30 Uhr Osthausen Gottesdienst

GEMEINDE OSTHAUSEN-WÜLFERSHAUSEN

SONSTIGE MITTEILUNGEN

Danke

Werte Anwohner von Osthausen-Wülfershausen

Auf diesem Weg möchte ich mich für die Hilfe bei der Einrichtung der zwei Wohnungen für ukrainische Flüchtlinge, die von der Gemeinde zur Verfügung gestellt wurden, recht herzlich bedanken.

Insbesondere möchte ich mich bei den Handwerkern, dem Küchenstudio Kreative Küchen Schwabhausen, den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr, den Gemeindemitarbeitern sowie Mitarbeitern der Verwaltungsgemeinschaft und allen Anwohnern, die ihre Bereitschaft bekundet haben zu helfen, bedanken.

Klaus Kolodziej
Bürgermeister

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“, Am Flugplatz 10, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Tel.: 03 62 00 / 6 24-0, Fax: 03 62 00 / 6 24 44 **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951012, E-Mail: r.koch@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann - Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** in der Regel monatlich, kostenlos an alle Haushalte der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ (Gemeinden: Alkersleben, Bösleben-Wülfersleben, Dornheim, Elleben, Elxleben, Osthausen-Wülfershausen, Witzleben) Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.